

ZUSAMMENARBEITSABKOMMEN ZWISCHEN DER FLAMISCHEN GEMEINSCHAFT, DER FRANZÖSISCHEN GEMEINSCHAFT, DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT UND DER GEMEINSAMEN GEMEINSCHAFTSKOMMISSION BRÜSSEL-HAUPTSTADT ÜBER DIE EINSTUFUNG DER IN BELGISCHEN KINOSÄLEN GEZEIGTEN FILME

Gestützt auf die Artikel 127, 128 und 130 der Verfassung

Gestützt auf das Gesetz vom 1. September 1920, das Minderjährigen unter 16 Jahren den Zutritt zu Kinosälen untersagt.

Gestützt auf das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Artikel 5 § 1 V, eingefügt durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform, und Artikel 92bis § 1, eingefügt durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 und abgeändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993.

Gestützt auf das Sondergesetz vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, Artikel 63, abgeändert durch das Sondergesetz vom 5. Mai 1993.

Gestützt auf das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 4, abgeändert durch das Gesetz vom 20. März 2007, und Artikel 55bis, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 1990 und aufgehoben durch das Gesetz vom 5. Mai 1993.

Gestützt auf das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. Dezember 1990 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission Brüssel-Hauptstadt über die Einrichtung, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der zwischengemeinschaftlichen Filmprüfungsstelle.

Gestützt auf das Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Oktober 2001 zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. Dezember 1990 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission Brüssel-Hauptstadt über die Einrichtung, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der zwischengemeinschaftlichen Filmprüfungsstelle.

In der Erwägung, dass es wünschenswert ist, die Einstufung vorgeführter audiovisueller Produktionen harmonisch zu regeln, um einen transparenten und wirksamen Schutz von Minderjährigen vor ungeeigneten Inhalten zu gewährleisten.

Die Flämische Gemeinschaft, vertreten durch die Flämische Regierung in der Person des Ministerpräsidenten und Minister für Außenpolitik und unbewegliches Kulturerbe Geert Bourgeois und in der Person des Flämischen Ministers für Kultur, Jugend, Medien und Brüssel, Sven Gatz.

Die Französische Gemeinschaft, vertreten durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft in der Person des Ministerpräsidenten Rudi Demotte und in der Person von Ministerin Alda Greoli, der stellvertretenden Ministerpräsidentin und Ministerin für Kultur und Kleinkinder.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft, vertreten durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Person von Ministerpräsident Oliver Paasch und in der Person von Ministerin Isabelle Weykmans, der stellvertretenden Ministerpräsidentin und Ministerin für Kultur, Arbeit und Tourismus.

Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, vertreten durch den Vorsitzenden des Vereinten Kollegiums, zuständig für die Politik und die Koordinierung des Vereinten Kollegiums, Rudi Vervoort, und durch die Mitglieder des Vereinten Kollegiums, zuständig für Personenhilfe, Familienpolitik und Filmprüfung, Céline Frémault und Pascal Smet.

Die Parteien haben Folgendes vereinbart:

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Artikel 1

Für die Anwendung dieses Abkommens gilt/gelten als:

- 1 Anbieter: die natürliche Person oder Rechtsperson, die einem belgischen Kinosaal einen Film zur Vorführung anbietet. Oft ist das der Verteiler, ausnahmsweise auch der Produzent.
- 2 Belgischer Kinosaal: jede Einrichtung, in der Filme gratis oder gegen Bezahlung öffentlich vorgeführt werden.
- 3 Zuständige Behörden: die für die Kontrolle der Filme zuständigen Minister
- 4 Zuständige Verwaltungen: die Verwaltungen der zuständigen Behörden.
- 5 Kinobetreiber: die natürliche Person oder Rechtsperson, die ein Kino betreibt.
- 6 Einstufung: Ergebnis der Bewertung eines Films, bestehend aus einer Alterseinstufung und einer oder mehreren Inhaltseinstufungen, mit denen als Empfehlung wird angegeben, ob der eingestufte Film für die körperliche, geistige und moralische Entwicklung von Minderjährigen geeignet ist oder nicht.
- 7 Klassifizierungssystem: das System und die Methode, die zum Zustandekommen einer Einstufung angewandt werden.
- 8 Verteiler: die natürliche Person oder Rechtsperson, die die Rechte besitzt, um eine audiovisuelle Produktion auf dem belgischen Grundgebiet oder auf einem Teil davon über Kinosäle zu vermarkten.
- 9 Film: eine Reihe von Filmaufnahmen, die ein bewegliches Bild ergeben und als Hauptprogramm zur Vorführung in Kinos gedacht sind, zum Beispiel ein Spielfilm, ein Zeichentrickfilm oder ein Dokumentarfilm.
- 10 Inhaltseinstufung: inhaltliche Kategorie, die als Ergebnis der Einstufung eines Films einen Hinweis auf die Art des Inhalts gibt, der für die Entwicklung von Minderjährigen ungeeignet sein kann. Das kann zum Beispiel sein: Gewalt, Angst, Sex und Sexualität oder Drogen und Alkoholmissbrauch, grobe Ausdrucksweisen, Diskriminierung. Diese Einstufung gilt als Empfehlung.
- 11 Alterseinstufung: Alterskategorie, die als Ergebnis einer Filmeinstufung angibt, ab welchem Alter es angebracht ist, den eingestuften Film zu zeigen. Diese Einstufung gilt als Empfehlung.
- 12 Produzent: die natürliche Person oder Rechtsperson, die die Geldmittel, das Personal und alle erforderlichen Hilfsmittel für die Erstellung eines Films bereitstellt
- 13 Trailer: eine Vorankündigung (Teaser) eines Films
- 14 Werktage: täglich außer samstags, sonntags und an den gesetzlichen Feiertagen

Kapitel II: Die Einstufung von Filmen nach einem einheitlichen Klassifizierungssystem

Artikel 2

§ 1. Die Parteien vereinbaren, das Klassifizierungssystem 'Kijkwijzer' bei jedem Film anzuwenden, der zum ersten Mal in einem belgischen Kino vorgeführt wird. Dieses Klassifizierungssystem führt zu einer Alterseinstufung und zu Inhaltseinstufungen. Das Klassifizierungssystem enthält mindestens vier Alterseinstufungen und mindestens vier Inhaltseinstufungen

§ 2. Sollte das Klassifizierungssystem 'Kijkwijzer' aufhören zu bestehen, vereinbaren die Parteien, ein identisches Klassifizierungssystem anzuwenden, das zu mindestens vier Alterseinstufungen und mindestens vier Inhaltseinstufungen führt. Die Parteien können ein elektronisches Klassifizierungssystem von einer natürlichen Person oder Rechtsperson entwickeln lassen und/oder ein solches dort kaufen.

§ 3. Alle Filme, die zum ersten Mal in einem belgischen Kino vorgeführt werden, werden nach dem im vorliegenden Artikel beschriebenen Klassifizierungssystem eingestuft.

§ 4. Filme, die in Belgien ausschließlich bei einem Filmfestival gezeigt werden, müssen ausnahmsweise nicht eingestuft werden. Die Parteien ermutigen die Filmfestivals dazu, Filme, die in Belgien ausschließlich bei einem Filmfestival gezeigt werden, nach den Alterseinstufungen und Inhaltseinstufungen zu klassifizieren, die durch das in diesem Artikel beschriebene Klassifizierungssystem gehandhabt werden.

Artikel 3

§ 1 Ein zeitweiliges Expertengremium wird prüfen, ob Anpassungen - und wenn dies der Fall ist - welche Anpassungen am Klassifizierungssystem 'Kijkwijzer' mit Blick auf belgische kulturelle und wissenschaftliche Besonderheiten wünschenswert sind.

§ 2. Das Expertengremium wird der in Artikel 12 genannten Lenkungsgruppe spätestens 12 Monate nach dem Start einer Testphase, während der das Klassifizierungssystem 'Kijkwijzer' angewandt wird, ein nichtbindendes Gutachten vorlegen. Die Lenkungsgruppe berichtet den zuständigen Behörden über dieses Gutachten.

§ 3 Jede zuständige Behörde benennt in Absprache mit den übrigen zuständigen Behörden maximal drei Experten. Als Sachverständige kommen in Frage: Experten für Kinderpsychologie, Pädagogik, Kinderrechte, Medienrecht, Kulturphilosophie, Moralphilosophie oder andere Spezialisten für Kinder- und Jugendfragen.

Artikel 4

§ 1. Der Anbieter des Films, der zum ersten Mal in dem belgischen Kino vorgeführt wird, stuft den Film nach dem in Artikel 2 beschriebenen Klassifizierungssystem ein, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 15

§ 2. In Abweichung von § 1 kann das in Artikel 7 genannte Sekretariat für die Einstufung von Filmen in Ausnahmefällen die Einstufung eines Films auf Ersuchen des Anbieters übernehmen.

Kapitel III – Trailer

Artikel 5

§ 1. Ein Trailer eines Films erhält automatisch dieselbe Einstufung wie der Film, auf den er sich bezieht. Wenn der Film, auf den sich der Trailer bezieht, noch nicht eingestuft ist, wird der Trailer vorläufig nach dem in Artikel 2 beschriebenen Klassifizierungssystem eingestuft. Falls sich nach Einstufung des Films herausstellt, dass der Film eine höhere Alterseinstufung hat als der Trailer, werden die Alterseinstufung und die Inhaltseinstufung des Trailers an die Einstufung des Films angepasst.

§ 2. Der Kinobetreiber darf keine Trailer ausstrahlen, deren Altersbegrenzung weniger restriktiv ist als die Altersbegrenzung des danach gezeigten Films.

Kapitel IV: Mitteilung der Einstufung

Artikel 6

§ 1. Die Einstufung kann auf einer Internetseite öffentlich eingesehen werden.

§ 2. Der Anbieter und der Kinobetreiber teilen die Einstufung entsprechend dem in Artikel 11 genannten Regelwerk mit.

§ 3. Alle vom Anbieter und vom Kinobetreiber angegebenen Einstufungen erfolgen stets auf die vom Sekretariat für die Einstufung von Filmen vorgegebene Weise, entsprechend dem in Artikel 11 genannten Regelwerk.

Kapitel V: Sekretariat für die Einstufung von Filmen

Artikel 7

§ 1. Das Sekretariat für die Klassifizierung von Filmen ist in der Flämischen Gemeinschaft angesiedelt. Die Flämische Gemeinschaft ernannt zu diesem Zweck das erforderliche Personal.

§ 2. Das Sekretariat für die Einstufung von Filmen ist zuständig für:

- 1° die Überwachung der Einstufung von Filmen;
- 2° die Bearbeitung von Beschwerden,
- 3° die Sekretariatsarbeit des Beschwerdeausschusses;
- 4° die Koordinierung der technischen Umsetzung des Zusammenarbeitsabkommens;
- 5° die Einberufung der Lenkungsgruppe gemäß Artikel 12,
- 6° die Kontakte zum Eigentümer von 'Kijkwijzer';
- 7° die Kontakte und die Kommunikation mit den betroffenen Sektoren und Bürgern;
- 8° die finanzielle Verwaltung der für die Durchführung dieses Kooperationsabkommens bereitgestellten Mittel.

Kapitel VI: Bearbeitung von Beschwerden

Artikel 8

§ 1. Das in Artikel 7 genannte Sekretariat für die Einstufung von Filmen ist befugt, eine Beschwerde innerhalb von vier Werktagen nach ihrer Einreichung durch Vermittlung selbst zu bearbeiten.

§ 2. In Abweichung von § 1 kann das Sekretariat für die Einstufung von Filmen in Bezug auf nachstehende Aspekte folgende Beschwerden nie allein bearbeiten:

- Beschwerden gegen eine vom Sekretariat für die Einstufung von Filmen vorgenommene Einstufung,
- eine Beschwerde im Zusammenhang mit einer Überschreitung, die einer Überschreitung ähnelt, für die die Person bereits drei Jahre vor der Beschwerde ein Mediationsverfahren eingeleitet hat oder von der Beschwerdekommision sanktioniert wurde.
- Beschwerden bezüglich der bewussten Nichteinstufung einer Produktion.

Diese Beschwerden werden von dem in Artikel 9 genannten Beschwerdeausschuss behandelt.

§ 3. Wird die Beschwerde nicht innerhalb von vier Werktagen im Rahmen der Mediation bearbeitet, leitet das Sekretariat sie unverzüglich an den Beschwerdeausschuss weiter. Die Beschwerde wird dann von der Beschwerdekommision bearbeitet.

Artikel 9

§ 1. Die Parteien setzen selber einen Beschwerdeausschuss ein, dessen Aufgabe es ist, sich mit eingereichten Beschwerden zu befassen.

§ 2. Der Beschwerdeausschuss zählt achtzehn Mitglieder und besteht aus Jugendschutzexperten, Experten für Kinder- und Jugendpsychologie, Juristen, Magistraten oder Vertretern der Zivilgesellschaft.

§ 3. Die Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft bestellen jeweils sieben Mitglieder. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und das Vereinigte Kollegium des Gemeinsamen Gemeinschaftsausschusses bestellen jeweils zwei Mitglieder. Die Mitglieder werden für ein dreifach erneuerbares dreijähriges Mandat bestellt.

Artikel 10

§ 1. Jede Beschwerde, die dem Beschwerdeausschuss vorgelegt wird, wird von mindestens drei Ausschussmitgliedern behandelt, wobei der Sprach- und Geschlechtsunterschied nach Möglichkeit beachtet wird.

§ 2. Die Beschwerde wird innerhalb von höchstens fünf Werktagen nach ihrer Einreichung beim Beschwerdeausschuss behandelt.

§ 3. Die Person, gegen die die Beschwerde eingelegt wurde, kann innerhalb einer im Regelwerk nach Artikel 11 deutlich angegebenen Frist beim Sekretariat für die Einstufung von Filmen einen Schriftsatz zu seiner Verteidigung einreichen

§ 4. Das Sekretariat der Filmklassifikation kann, falls erforderlich, auf begründeten Antrag des Beschwerdeausschusses oder der Person, gegen die die Beschwerde eingelegt wurde, die Fristen für die Bearbeitung von Beschwerden und für das Beweismaterial verlängern.

§ 5. Die weitere Ausarbeitung der Modalitäten und Verfahren für die Behandlung von Beschwerden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist Bestandteil des in Artikel 11 genannten Regelwerks.

§ 6. Bei Verstößen gegen das in Artikel 11 genannte Regelwerk und bei verkehrter Einstufung kann der Beschwerdeausschuss Sanktionen nach Maßgabe des Regelwerks verhängen.

Kapitel VII: Regelwerk

Artikel 11

Das als Anhang beigefugte verbindliche Regelwerk bestimmt die weiteren Regeln für die Einstufung der in belgischen Kinos vorgeführten Filme. Die Behandlung von Beschwerden ist integraler Bestandteil dieses Regelwerks.

Kapitel VIII: Lenkungsgruppe

Artikel 12

§ 1. Die Parteien setzen zusammen eine Lenkungsgruppe ein, der ein Vertreter jeder zuständigen Behörde angehört.

§ 2. Die Lenkungsgruppe

- 1° überwacht die Umsetzung dieses Zusammenarbeitsabkommens,
- 2° schlägt erforderliche Änderungen am Zusammenarbeitsabkommen und dem Regelwerk vor;
- 3° gibt an, wann Änderungen am Klassifizierungssystem wünschenswert sind;
- 4° sorgt für die in Artikel 13 erwähnte allgemeine Bewertung;
- 5° legt die Piktogramme und technischen Anforderungen für die Klassifizierung von Filmen fest
- 6° überwacht die Arbeitsweise des Sekretariats.

§ 3. Die Lenkungsgruppe wird mindestens einmal pro Jahr auf Initiative des Sekretariats für die Einstufung von Filmen zusammengerufen. Auch die Mitglieder der Lenkungsgruppe können die Lenkungsgruppe zusammenerufen.

Kapitel IX: Bewertung

Artikel 13

Zwei volle Jahre nach Inkrafttreten eines neuen Klassifizierungssystems findet eine allgemeine

Bewertung des bestehenden Klassifizierungssystems, der Anwendung desselben und des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens statt.

Kapitel X: Finanzierung

Artikel 14

§ 1. Der Beitrag jeder Partei zur Finanzierung der Einstufung der Filme wird anhand von zwei Kriterien festgelegt. Fünfzig Prozent der Gesamtkosten für die Einstufung von Filmen werden nach der Einwohnerzahl und fünfzig Prozent nach der Anzahl Kinosäle festgelegt. Zum Start des Abkommens werden die Beiträge nach den offiziellen, bei Unterzeichnung dieses Abkommens bekannten Zahlen festgelegt. Die künftigen Beiträge werden auf der Grundlage der offiziellen Zahlen zum 1. Januar des betreffenden Jahres ermittelt.

§ 2. Das Sekretariat erstellt ein Budget zur Finanzierung der Filmklassifizierung für das entsprechende Jahr und berechnet den Beitrag jeder Partei. Die Französische Gemeinschaft, die Deutschsprachige Gemeinschaft und der Gemeinsame Gemeinschaftsausschuss von Brüssel-Hauptstadt zahlen jedes Jahr bis zum 31. März eine Vorauszahlung an die Flämische Gemeinschaft, die einen Zahlungsantrag stellt. Der Restbetrag wird auf der Grundlage einer Zahlungsanforderung mit Berechnung der endgültigen Kosten gezahlt. Sind die endgültigen Kosten niedriger als die ursprüngliche Schätzung der jährlichen Kosten, so ist der den Schätzwert übersteigende Betrag anteilig an die Französische Gemeinschaft, die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt zurückzuzahlen.

Kapitel XI: Ausnahmestellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Artikel 15

§ 1. Die in Deutschland auf der Grundlage des deutschen Klassifizierungssystems festgelegte Klassifizierung, sofern vorgenommen, gilt für Filme, deren Hauptsprache Deutsch ist, und für in Deutsch nachsynchronisierte Filme, die in einem Kino der deutschsprachigen Gemeinschaft gezeigt werden, mit Ausnahme belgischer (Ko-)Produktionen, deren Hauptsprache Deutsch ist oder die auf Deutsch synchronisiert sind.

§ 2. Das in Artikel 2 genannte Klassifizierungssystem wird auf alle anderen Filme angewandt, die in einem Kino im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder in dem in Artikel 8 der Verordnung genannten Fall gezeigt werden, wenn die Beschwerdekommision den Anbieter verpflichtet, den entsprechenden Film nach diesem Klassifizierungssystem zu klassifizieren.

Kapitel XII: Möglichkeit zur Erweiterung auf andere Medien

Artikel 16

§ 1. Wenn eine Partei das Klassifizierungssystem auf lineare und nichtlineare Sender oder auf etwaige sonstige Medien ausdehnen möchte, kann sie diese Möglichkeit nutzen.

§ 2. Insofern die übrigen Parteien dies für wünschenswert erachten, werden die Finanzierungsabsprachen in diesem Fall überdacht.

Kapitel XIII: Streitbeilegungsverfahren

Artikel 17

Die über die Auslegung oder die Umsetzung dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien entstandenen Streitigkeiten werden von einem Rechtskollegium wie dem in Artikel 92bis §§ 5 und 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen genannten Kollegium geschlichtet.

Kapitel XIV: Schlussbestimmungen

Artikel 18

§ 1. Das Gesetz vom 1. September 1920, das Minderjährigen unter 16 Jahren den Zutritt zu Kinosälen untersagt, wird aufgehoben.

§ 2. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. Dezember 1990 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Gemeinsamen Gemeinschaftsausschuss von Brüssel-Hauptstadt über die Einrichtung, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der zwischengemeinschaftlichen Filmprüfungsstelle wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens aufgehoben.

Artikel 19

§ 1 Das Zusammenarbeitsabkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Genehmigungsurkunde im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird, mit Ausnahme von Artikel 18 § 1, der 6 Monate nach Veröffentlichung der letzten Genehmigungsurkunde im Belgischen Staatsblatt in Kraft tritt.

§ 2. Dieses Zusammenarbeitsabkommen gilt für alle Filme, die 6 Monate nach der Veröffentlichung der letzten gesetzgeberischen Billigungsmaßnahme im belgischen Staatsblatt erstmals in einem belgischen Kino gezeigt werden.

§ 3 Die Parteien vereinbaren, nach Inkrafttreten dieses Abkommens unverzüglich mit den Vorbereitungen zum Einsatz des Klassifizierungssystems zu beginnen.

Artikel 20

Dieses Zusammenarbeitsabkommen wird für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren nach der Veröffentlichung der letzten gesetzgeberischen Billigungsmaßnahme im belgischen Staatsblatt geschlossen. Es kann durch stillschweigende Verlängerung für zwei weitere Jahre erneuert werden, außer wenn eine Partei es sechs Monate vor Ende dieses zweijährigen Zeitraums mit schriftlicher Mitteilung an alle zuständigen Behörden kündigt. In diesem Fall bleibt das Abkommen für die übrigen

Parteien bindend.

Am **15 FEB. 2019** in fünf Urschriften in Niederländisch, Französisch und Deutsch in Brüssel aufgestellt,
wovon jede Partei ein Exemplar erhält.

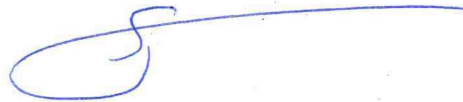
Für die Flämische Gemeinschaft

Der Ministerpräsident und Minister für Außenpolitik und unbewegliches Kulturerbe

A stylized signature in black ink, consisting of a series of connected loops and a long horizontal stroke at the end.

G. BOURGEOIS

Der Flämische Minister für Kultur, Jugend, Medien und Brüssel

A stylized signature in blue ink, featuring a large loop at the beginning and a long horizontal stroke extending to the right.

S. GATZ

Für die Französische Gemeinschaft

Der Ministerpräsident

A stylized signature in blue ink, with a large loop at the start and a long horizontal stroke at the end.

R. DEMOTTE

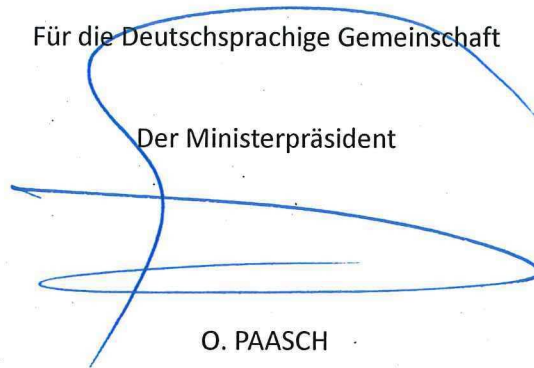
Die stellvertretende Ministerpräsidentin und Ministerin für Kultur und Kleinkinder

A stylized signature in blue ink, featuring a large loop at the beginning and a long horizontal stroke at the end.

A. GREOLI

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft

Der Ministerpräsident



O. PAASCH

Die Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus



I. WEYKMANS

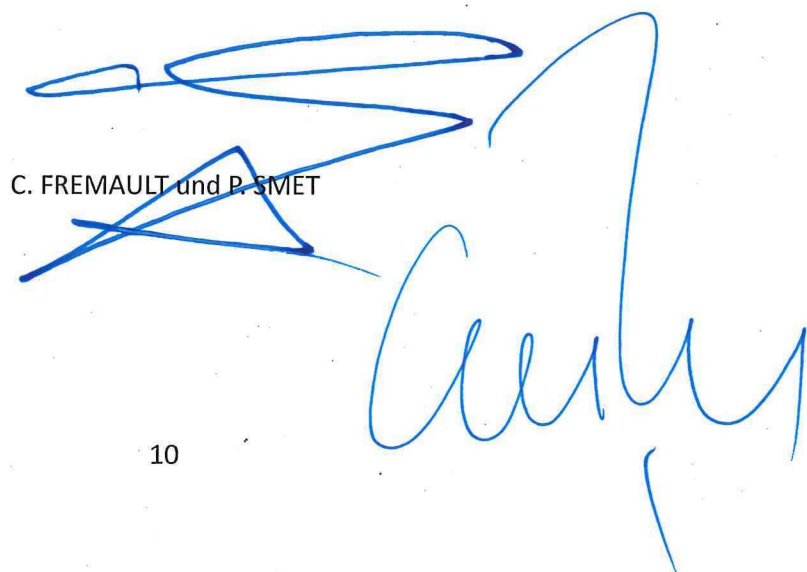
Für die Gemeinsame Gemeinschaftskommission Brüssel-Hauptstadt

Der Vorsitzende des Vereinigten Kollegiums, befugt für die Koordination der Politik des Vereinigten Kollegiums



R. VERVOORT

Die Mitglieder des Vereinigten Kollegiums zuständig für die Politik Personenbeistand, Familienpolitik und Filmkontrolle



C. FREMAULT und P. SMET